

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Vikare Vom 27. April 2024

Begründung:

1. Allgemein:

Die Änderung/Neufassung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikarinnen und Vikare nimmt die in unserer Kirche seit einigen Jahren gängige Praxis auf, den universitären Abschluss des Theologiestudiums “Magister/Magistra Theologiae” sowie den Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs “Master of Theological Studies” als der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige Abschlüsse und Zugangsvoraussetzungen für die Übernahme in den Ausbildungsdienst anzuerkennen.

Angepasst wurden Angaben zur Dauer des Vikariats entsprechend der neuen Ausbildungsstruktur und zur Ermöglichung von anderen Formen des Vikariats, z.B. ggfls. im Ehrenamt oder in Teilzeit.

Außerdem wurde durchgehend eine geschlechtergerechte Formulierung im Sinne des Handbuchs der Rechtsförmlichkeiten gewählt.

2. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Ziff. 2 e) (Anerkennung Magister/Master)

Mittlerweile gibt es neben Marburg auch an weiteren Studienorten die Möglichkeit, Theologie auf dem zweiten Bildungsweg zu studieren. Diese Studiengänge orientieren sich an der Rahmenordnung der EKD für den Studiengang “Master of Theological Studies” ([43469.pdf \(kirchenrecht-ekd.de\)](#)). Neben diesem Abschluss wird ebenso der universitäre Abschluss für das grundständige Theologiestudium “Magister/Magistra Theologiae” als gleichwertig zur Ersten Theologischen Prüfung anerkannt. Bewerberinnen oder Bewerber, die den Master erworben haben, stellen sich vor der Übernahme in den Ausbildungsdienst in einem Vorstellungsgespräch vor. Dieses Gespräch dient dazu, verbindlich zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber geeignet erscheint, das Vikariat erfolgreich zu durchlaufen. Hierbei nimmt die Landeskirche ihre Fürsorgepflicht wahr gegenüber Personen, die im mittleren Lebensalter einen Berufswechsel vornehmen wollen.

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht auf der landeskirchlichen Liste der Theologiestudierenden stehen, werden ebenso zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, in dem Motivation und persönliche Eignung im Vordergrund stehen.

Zu Ziff. 5 a) (Dauer des Vikariats)

Die Regelung wird an die derzeitige Ausbildungsstruktur angepasst: Der Ausbildungsdienst umfasst derzeit 21 Monate.

Zu Ziff. 5 c) (Vikariat in besonderen Fällen)

Mit dem neuen Absatz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, eine andere Tätigkeit (z.B. Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer theologischen

Fakultät oder Erziehungszeit/Familienarbeit) mit dem Ausbildungsdienst zu verbinden. Dafür kann die Dauer des Vikariats abweichend von Absatz 1 geregelt werden. Einzelheiten werden durch eine Richtlinie des Landeskirchenamtes festgelegt.

Die bisher in Absatz 3 enthaltene besondere Fortbildungsverpflichtung bei verkürztem Vikariat entfällt aufgrund der allgemeinen Pflicht zur Fortbildung in den ersten Amtsjahren.

Zu Ziff. 11 (Familienstand)

Auf eine Vorabanzeige einer geplanten Heirat wird künftig verzichtet. Wohl aber ist die Änderung des Familienstandes dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Zu Ziff. 19 (Beteiligung von Vertrauenspersonen bei Entlassung)

In § 21 soll explizit auf die Möglichkeit der Begleitung durch ein Mitglied der Pfarrvertretung hingewiesen werden. Dies schließt nicht aus, dass eine andere Pfarrperson als Vertrauensperson ausgewählt wird.